

# **Haus- und Benutzungsordnung**

## **für das Sportlerheim in Stocksee**

### **zur Durchführung der offenen Jugendarbeit**

#### **Allgemeines**

*Das Sportlerheim ist eine Einrichtung der Gemeinde Stocksee. Es dient gemeindlichen Veranstaltungen im Rahmen der offenen Jugendarbeit. Geplante Veranstaltungen sind mit dem TSV Stocksee durch Aufstellung eines Veranstaltungskalenders abzustimmen.*

#### **Hausrecht**

*Das Hausrecht übt die Gemeinde Stocksee, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten, aus. Beauftragte im Sinne der Ordnung ist zur Zeit der Vorsitzende des Kulturausschusses. Ihren Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.*

*Personen oder Personengruppen, die diese Ordnung nicht einhalten, verlieren das Nutzungsrecht und können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden.*

*Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen.*

#### **Benutzerin/Benutzer**

*Jugendliche im Sinne dieser Ordnung vom 13. bis zum 21. Lebensjahr aus der Gemeinde Stocksee haben das Nutzungsrecht für das Sportlerheim zur Durchführung einer Veranstaltung. Jüngere dürfen sich im Sportlerheim aufhalten, wenn ein Jugendvertreter anwesend ist.*

*Die Gemeinde stellt einen regelmäßig fortzuschreibenden Zeitplan für die Benutzung auf. Änderungswünsche sind der Gemeinde mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden vom Bürgermeister erteilt.*

*Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Erlaubnis kann ohne Begründung widerrufen werden.*

*Gemeindliche Veranstaltungen gehen einer anderen Benutzung vor.*

#### **Benutzung**

*Die Schlüsselgewalt und die damit verbundene Verantwortung für das Auf- und Abschließen liegt bei den gewählten Jugendvertretern.*

*Im Gruppenraum liegt ein Teilnehmerverzeichnis aus, in das sich jeder einzutragen hat.*

*Die Jugendvertreterin/der Jugendvertreter hat dafür zu sorgen, dass*

- a) nicht im Sportlerheim geraucht wird,*
- b) keine alkoholischen Getränke konsumiert werden,*
- c) Speisen und Getränke nicht verkauft werden,*
- d) das bewegliche Inventar in dem Raum verbleibt,*
- e) der Raum ausreichend be- und entlüftet wird,*
- f) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,*
- g) Lärm weitgehend vermieden wird, Musikgeräte auf Zimmerlautstärke betrieben werden,*
- h) alle technischen Anlagen nur ordnungsgemäß betrieben werden und*

*i) eine Vertreterin/ein Vertreter benannt wird, wenn sie/er den Raum verlässt.*

*Die Veranstaltungen sind bis 22.00 Uhr zu beenden.*

*Unverzüglich nach der Benutzung*

- a) ist der Raum reinigen,*
- b) sind alle benutzten Gegenstände sauber auf ihre Plätze zurückzustellen,*
- c) sind alle technischen Anlagen ordnungsgemäß abzustellen,*
- d) sind die Haustüren und Fenster abzuschließen.*

*Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich zu melden.*

### **Haftung**

*Die Gemeinde überlässt der Benutzerin/dem Benutzer das Sportlerheim einschließlich Geräte zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, den Raum und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.*

*Die Benutzerin/der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Raumes und Geräte und der Zugänge zu dem Raum und Anlagen stehen.*

*Die Benutzerin/der Benutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.*

*Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.*

*Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.*

*Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.*

### **Sonstiges**

*Das bewegliche Inventar wird nicht außer Haus verliehen.*

### **Inkrafttreten**

*Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.04 in Kraft.*

*Stocksee, 29.12.03*

*Bürgermeister*